

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 29, Am Keilbecker Weg (2. Teil); 2. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 21.08.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29, Am Keilbecker Weg (2. Teil); 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Ihr Ziel ist die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29, 2. Änderung mit der Begründung in der Zeit vom

17.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014

im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer 2.08, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montags und mittwochs	von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr	donnerstags	von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr, und von 14.00 bis 16.00 Uhr	freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Bis zum Ablauf der Frist können weitere Termine zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 02195 / 606-161 vereinbart werden.

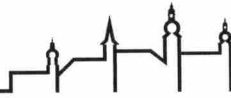
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen: Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird schriftlich mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29, Am Keilbecker Weg (2. Teil); 2. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Radevormwald, den 28.08.2014

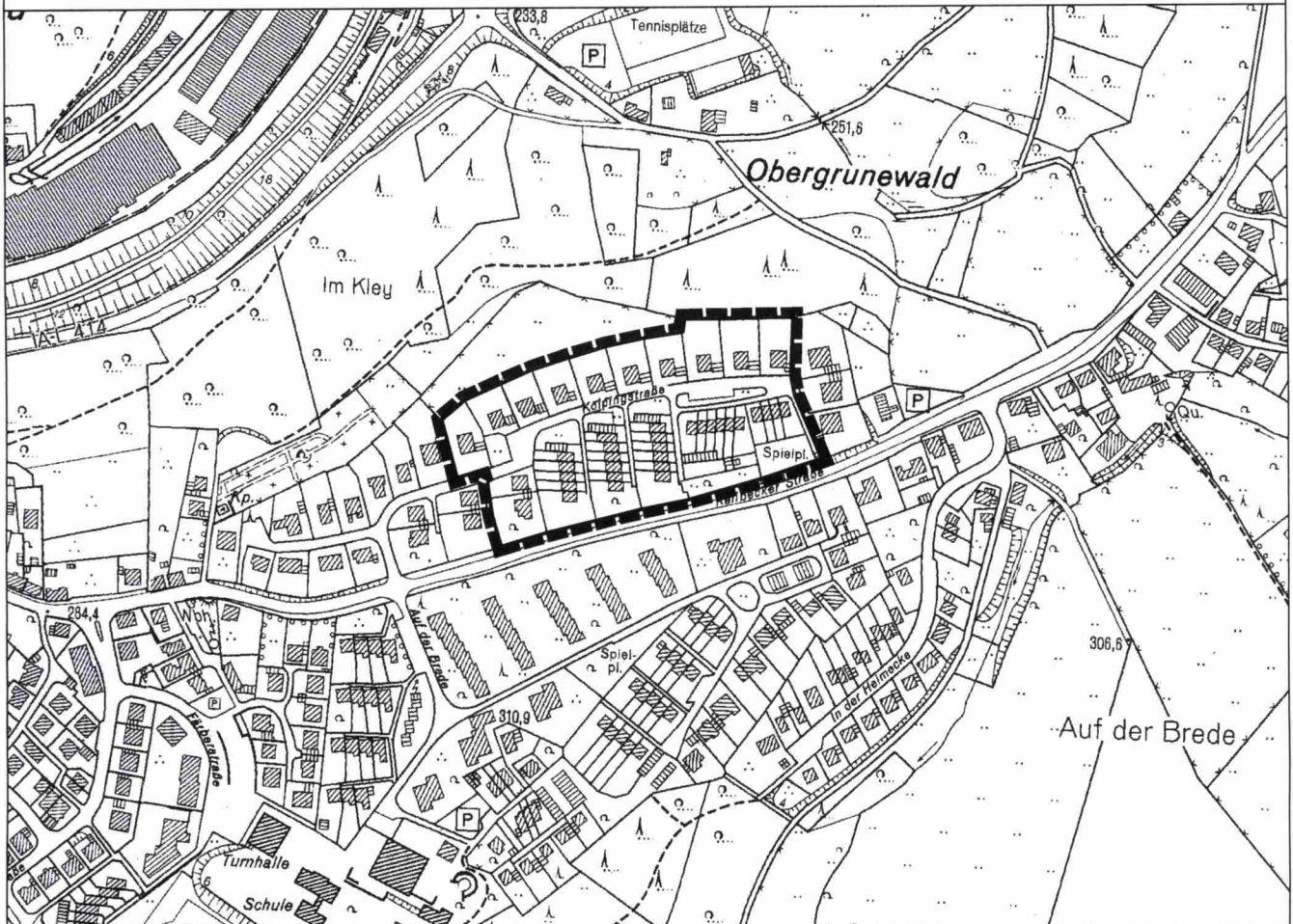
gez. Dr. Josef Korsten
Bürgermeister



Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Bebauungsplan Nr. 29 - Am Keilbecker Weg II. Teil 2. Änderung

Geltungsbereich



Abgrenzung des Geltungsbereiches

